

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Kammerrecht

(RiBVerwG Dr. Richard Häußler)

I. Selbstverwaltungsrecht

BVerwG, Urteil vom 2.12.2015 – 10 C 18.14 – GewArch 2016, 238
Berliner Psychotherapeutenkammer

Eine gesetzliche Regelung, welche die Einrichtung einer berufsständischen Versorgung für neu gegründete Kammern ausschließt, ist unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem rechtsstaatlichen objektiv-rechtlichen Willkürverbot vereinbar.

II. Mitgliedschaft

1. Pflichtmitgliedschaft bei einer IHK – nichts Neues aus Leipzig

BVerwG, Urteil vom 21.7.1998 – 1 C 32.97 - BVerwGE 107, 169
BVerfG, Beschluss vom 7.12.2001 – 1 BvR 1806/98 - NVwZ 2002, 335

Offene Verfassungsbeschwerden: 1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13

2. Doppelmitgliedschaft – Verweis auf bisherige Rechtsprechung

BVerwG, Beschluss vom 11.7.2016 – 10 B 1.15 – juris Rn. 6
BVerwG, Urteil vom 26.4.2006 – 6 C 19.05 - BVerwGE 125, 384 Rn. 22 ff.

3. Innungsmitgliedschaft:

BVerwG, Urteil vom 23.3.2016 – 10 C 23.14 – GewArch 2016, 305
Mitgliedschaft ohne Tarifbindung?

1. Die gesetzliche Konzeption der Mitgliedschaft in einer Handwerksinnung schließt es aus, dem Mitglied eine Wahlmöglichkeit darüber zu belassen, ob es durch die von der Innung geschlossenen Tarifverträge gebunden sein will.

2. Die Verantwortung der Innungsversammlung als Hauptorgan umfasst alle wesentlichen Entscheidungen und lässt eine Übertragung der Wahrnehmung einer gesamten Aufgabe der Innung auf einen Ausschuss nach § 67 HwO nicht zu.

3. Die Zuständigkeit der Innungsversammlung für die Feststellung des Haushaltsplans der Innung schließt es nach dem Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit des Haushalts aus, Entscheidungen über Rücklagen für tarifpolitische Maßnahmen ausschließlich einem Ausschuss zu überlassen.

III. Kammerwahlrecht

BVerwG, Urteil vom 16.6.2015 – 10 C 14.14 - BVerwGE 152, 204
Kooptation

1. § 5 Abs. 1 IHKG lässt eine Kombination aus unmittelbarer Gruppenwahl und mittelbarer Hinzuwahl einer begrenzten Anzahl weiterer Mitglieder der Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer zu.

2. Die Wahlordnung einer Industrie- und Handelskammer, die die Kammerzugehörigen in Wahlgruppen einteilt und diesen nur die Anzahl der unmittelbar gewählten, nicht aber die der mittelbar hinzugewählten Mitglieder der Vollversammlung zuordnet, ist mit § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG unvereinbar.

IV. Öffentlichkeitsarbeit

BVerwG, Urteil vom 23.6.2010 – 8 C 20.09 - BVerwGE 137, 171
„Limburger Erklärung“

1. Die Aufgabe einer Industrie- und Handelskammer, das Gesamtinteresse ihrer Mitglieder wahrzunehmen, erstreckt sich auch auf Bereiche, bei denen Belange der gewerblichen Wirtschaft nur am Rande berührt sind.

2. Ein Sachverhalt berührt zumindest am Rande Interessen der gewerblichen Wirtschaft, wenn er nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer hat. Äußerungen einer Industrie- und Handelskammer hierzu müssen das höchstmögliche Maß an Objektivität und die notwendige Sachlichkeit und Zurückhaltung wahren, sowie das durch Gesetz und Satzung vorgegebene Verfahren einhalten.

3. Das Gesamtinteresse der Kammermitglieder, das die Industrie- und Handelskammer wahrzunehmen hat, ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu ermitteln.

BVerwG, Urteil vom 23.3.2016 – 10 C 4.15 - GewArch 2016, 289
DIHK - Stellungnahmen

1. Die Industrie- und Handelskammern dürfen sich zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung des Gesamtinteresses ihrer Kammerzugehörigen auf überregionaler Ebene zu einem privatrechtlich organisierten Dachverband zusammenschließen, die Aufgabe der Gesamtinteressenwahrnehmung jedoch nicht an diesen delegieren. Auch bei gemeinschaftlicher Aufgabenerfüllung durch den Dachverband bleibt jede Kammer für die Wahrung ihrer Kompetenzgrenzen aus § 1 Abs. 1 IHKG verantwortlich.

2. Dem Pflichtmitglied einer Kammer steht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband zu, wenn dieser Aufgaben wahrnimmt, die außerhalb der gesetzlichen Kompetenzen der Kammer liegen. Dazu genügt, dass die faktische Tätigkeit des Verbandes den Rahmen der Kammerkompetenzen überschreitet, sofern die Überschreitung sich nicht als für die Verbandspraxis untypischer Einzelfall ("Ausreißer") dar-

stellt, sondern die konkrete Gefahr einer erneuten Betätigung jenseits der Kammerkompetenzen besteht.

V. Beitragsrecht

BVerwG, Beschluss vom 11.7.2011 - 8 C 23.10 - GewArch 2011, 403 f.
Gewerbsteuerpflicht als Mitgliedschaftserfordernis

In der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages auf Null liegt keine positive Feststellung der Gewerbesteuerpflicht, die nach § 2 Abs. 1 IHKG Tatbestandswirkung für die Festsetzung von Beiträgen zur Industrie- und Handelskammer hätte. Dazu wäre die Festsetzung eines positiven Messbetrages erforderlich. .

BVerwG, Beschluss vom 14.12.2011 – 8 B 38.11 – GewArch 2012, 405
Handelsgesellschaften und Beitragsfreistellung?

Es ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, dass § 3 Abs. 3 Satz 3 IHK-Gesetz die Freistellung vom Kammerbeitrag wegen geringen Ertrages oder Gewinnes denjenigen Kammermitgliedern vorbehält, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

BVerwG, Urteil vom 9.12.2015 – 10 C 6.15 - NVwZ 2016, 613
Beitragserhebung und Rücklagen

1. Die Bildung von angemessenen Rücklagen gehört zu einer geordneten Haushaltsführung. Daher handelt es sich bei den Mitteln für angemessene Rücklagen ebenfalls um Kosten der Industrie- und Handelskammer im Sinne des § 3 Abs. 2 IHKG.

2. Besteht bei der Bildung des Haushaltsansatzes für eine Rücklage nach dem Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer ein Beurteilungsspielraum, darf das Verwaltungsgericht nicht seine Beurteilung an die Stelle der behördlichen Einschätzung setzen. Es hat jedoch zu prüfen, ob allgemeingültige Wertungsmaßstäbe, insbesondere das haushaltsrechtliche Gebot der Schätzgenauigkeit, beachtet sind.

VI. Haushaltsrecht

BVerwG, Urteil vom 30.9.2009 – 8 C 5.09 - BVerwGE 135, 100
Rechnungsprüfung I

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Industrie- und Handelskammern in Bayern unterliegt der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

BVerwG, Beschluss vom 15.1.2016 – 10 B 35.15 - juris Rn. 2
Rechnungsprüfung II

Es ist eine nicht revisible Frage der Auslegung des Landesrechts, ob der Ausschluss der Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofs durch die im Jahr 1991 erlassene Regelung des § 4 Abs. 3 SächsIHKG mit der im darauf folgenden Jahr erlassenen Regelung des Art. 100 Abs. 1 SächsVerf obsolet geworden ist.

VII. Versorgungsrecht

1. Allgemeines

BVerwG vom 22.06.2012 – 8 BN 1.12 – juris Rn. 6
Rechtsstaatliche Anforderungen an die Bekanntgabe von Satzungsänderungen

Um der Verlautbarungsfunktion, die der Bekanntmachung als letztem Akt des Rechtsetzungsverfahrens zukommt, gerecht zu werden, muss die Bekanntmachung einerseits zum Ausdruck bringen, dass Gegenstand der Publikation eine Rechtsnorm ist, und andererseits muss sie im Gegensatz zu einer bloß nachrichtlichen Information als amtliche Verlautbarung im Sinne eines zum Rechtsetzungsverfahren gehörigen Formalakts erkennbar sein.

2. Anwartschaftskürzungen

BVerwG, Beschluss vom 16.4.2010 – 8 B 118.09 - juris Rn. 8
Versorgungsanwartschaften und Art. 14 Abs. 1 GG

Es geht im vorliegenden Rechtsstreit nicht um die im Versorgungswerk der Beklagten bereits erworbene Anwartschaft auf Leistungen, der grundsätzlich Eigentumsschutz zukommt, sondern um das Fortbestehen der Aussicht, durch Zahlung höherer zusätzlicher Abgaben an das Versorgungswerk der Beklagten eine höhere Altersversorgung zu erlangen. Diese Aussicht ist eigentumsrechtlich nicht geschützt.

BVerwG, Urteil vom 27.10.2010 – 8 CN 2.09 – SächsVBI 2011, 108
(Sächsische Landesnotarkasse) und BVerwG; Beschluss vom 3.3.2014 – 8 B 68.13 - juris (Berliner Versorgungswerk) – erhebliche finanzielle Deckungslücken

Die Kürzung erworbener Rentenanwartschaften als Inhalts- und Schrankenbestimmung mit Eingriffscharakter ist gerechtfertigt, wenn sie einem Gemeinwohlziel dient und verhältnismäßig ist, was auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn oder Zumutbarkeit voraussetzt. Außerdem muss der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes gewahrt sein.

(ähnlich BVerwG, BVerwG vom 11.8.2016 – 10 BN 2.15 – juris Rn. 4)

3. Versorgungsnahe Ehen

BVerwG, Urteil vom 27.5.2009 - 8 CN 1.09 - BVerwGE 134, 99

Ein berufsständisches Versorgungswerk verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, wenn es die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwerrente) bei sog. versorgungsnahe Ehen, bei denen das versorgungsberechtigte Mitglied im Zeitpunkt der Eheschließung das 62. Lebensjahr vollendet hatte, an die Voraussetzung einer Mindestehebestandszeit von drei Jahren knüpft und die Möglichkeit der Widerlegung ausschließt, es habe sich um eine Versorgungshehe gehandelt.